

Schwarzwaldhalle Biederbach
Brandschutzordnung DIN 14096 Teil A und B
nach DIN 14096: 2014-05

Gemeinde Biederbach
Schwarzwaldhalle
Dorf-Dobel-Straße 1
79215 Biederbach

Stand: Ersterstellung 03.05.2024

Erstellt durch:



Freiburger Straße 9
79312 Emmendingen
Tel. 0 76 41 / 9 57 41 02
E-Mail: o.orth@ib-orth.de

Schwarzwaldhalle Biederbach
Brandschutzordnung DIN 14096 Teil A und B
nach DIN 14096: 2014-05

Gliederung und Inhalt

1.	Einleitung.....	3
A)	Brandschutzordnung DIN 14096 - A.....	4
B)	Brandschutzordnung DIN 14096 - B.....	5
2.	Brandverhütung.....	5
2.1.	Zündquellen.....	5
2.2.	Kerzen.....	5
2.3.	Rauchverbot.....	6
2.4.	Elektrogeräte.....	6
2.5.	Abfälle.....	7
2.6.	Brennbare Stoffe.....	7
2.7.	Dekorationen in Rettungswegen.....	7
2.8.	Arbeitsplatz und Lagerbereiche.....	7
3.	Brand- und Rauchausbreitung.....	7
4.	Flucht- und Rettungswegpläne.....	8
5.	Besonderheiten bei Übernachtungen.....	10
6.	Melde- und Löscheinrichtungen.....	10
7.	Verhalten im Brandfall.....	11
8.	Besondere Verhaltensregeln.....	12
9.	Anhang.....	13

Schwarzwaldhalle Biederbach
Brandschutzordnung DIN 14096 Teil A und B
nach DIN 14096: 2014-05

1. Einleitung

Zur Verhütung, Bekämpfung von Bränden und allgemeinem Verhalten im Brandfall wird für die Schwarzwaldhalle in 79215 Biederbach nachfolgende Brandschutzordnung erlassen.

Die Brandschutzordnung gilt innerhalb der Räume und des Außengeländes der Schwarzwaldhalle. Sie ist eine verbindliche Anweisung. Sie ist von allen Mitarbeitenden sowie allen Nutzern dieses Gebäudes einzuhalten. Jeder Mitarbeiter sowie jeder Nutzer hat sich mit dem Inhalt dieser Brandschutzordnung vertraut machen. Im Brandfall muss bekannt sein, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. So kann Schaden abgewendet werden.

Die Maßnahmen des Brandschutzes sind zweifach unterteilt:

1. Jeder Mitarbeiter und jeder Nutzer ist verpflichtet, einen erkannten Brand sofort zu melden. Nach der Meldung sind erste Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen einzuleiten
2. Bei Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Führung bei der Brandbekämpfung.

Die Brandschutzordnung gliedert sich gemäß DIN 14096 in die Teile A, B sowie C.

Teil A ist ein Aushang und dient der Information über das „Verhalten im Brandfall“ für alle Personen, die sich im Gebäude aufhalten können, wie z.B. Mitarbeitende, Nutzer, Besucher oder auch Angestellte von Firmen.

Teil B enthält **Informationen** und Hinweise für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten.

Teil C enthält Hinweise für Personen, die besondere Brandschutzaufgaben übernehmen müssen.

Eine Ausfertigung dieser Brandschutzordnung muss für die Beschäftigten und Nutzer / Mieter der Halle jederzeit einsehbar sein.

Diese Brandschutzordnung (Version 1) tritt zum 03.05.2024 in Kraft.

Gemeinde Biederbach

A) Brandschutzordnung DIN 14096 - A

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

<h3>Ruhe bewahren</h3> <p>Brand melden  Notruf 0 - 1 1 2</p>	
<h3>In Sicherheit bringen</h3> <p> Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen</p> <p> Sammelstelle aufsuchen Auf Anweisungen achten</p>	<p>Gefährdete Personen warnen/ Hausalarm betätigen</p> <p>Hilflose mitnehmen</p> <p>Türen schließen</p>
<h3>Löschversuch unternehmen</h3> <p> Feuerlöscher benutzen</p> <p> Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen (z. B. Löschdecke)</p>	

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Objekt: verschied. städtische Gebäude 01.08.2020

Aushang „Verhalten im Brandfall“ IB-Orth Ingenieurbüro für Brandschutz. www.ib-orth.de

B) Brandschutzordnung DIN 14096 - B

Einfache Regeln und Hinweise für alle Beschäftigten und Mieter ohne besondere Brandschutzaufgaben nach DIN 14 096 Teil 2

2. Brandverhütung

2.1. Zündquellen

Brände können durch unterschiedliche Zündquellen entstehen. Dies können offenes Feuer, Kerzen, heiße Oberflächen von Elektro- oder Heizgeräten, defekte Elektrogeräte oder brennende Zigaretten sein.

2.2. Kerzen

Kerzen für z. B. Geburtstage, Adventskränze etc. dürfen **nur unter ständiger Aufsicht** und über einen **begrenzten** Zeitraum auf einer nichtbrennbaren Unterlage (Fliesen, Glas, , Schale, Metallfläche, z.B. Tablett mit Rand) innerhalb der Halle angezündet werden. Der Abstand zu brennbaren Materialien muss mindestens 50 cm betragen. Kerzen und Streichhölzer sind ausreichend abkühlen zu lassen, bevor sie entsorgt werden. Streichhölzer und Feuerzeuge sind so aufzubewahren, dass sie nicht in die Hände von Unbefugten und Kindern gelangen können.

Kerzen und sonstiges offene Feuer ist in allen anderen Räumen, insbesondere im Foyer verboten.

2.3. Besondere Maßnahmen im Foyer

Während großen Veranstaltungen in der Halle (wie z.B. Vereinsfeste, Versammlungen, Neujahrsempfang etc.) sind im Foyer folgende Punkte zu beachten:

- Kerzen und andere offene Flammen sind im gesamten Foyer verboten.
- Zum Warmhalten von Speisen z.B. mittels Bain Maries dürfen nur elektrische Geräte verwendet werden.
- Die Notausgangstüren sind jederzeit frei zu halten. Tische und andere Gegenstände z.B. als Kasse dürfen vor den Türen nicht aufgestellt werden. Der Rettungsweg darf zu keiner Zeit eingeschränkt werden.
- Im Foyer müssen während der Veranstaltung ständig 2 Personen anwesend sein. Sie haben darauf zu achten, dass die oben genannten Punkte eingehalten werden und im

Schwarzwaldhalle Biederbach
Brandschutzordnung DIN 14096 Teil A und B
nach DIN 14096: 2014-05

Brandfall die anwesenden Personen umgehend zu alarmieren. Eine der Personen hat zu veranlassen, dass in der Halle eine entsprechende Durchsage über ein Mikrofon auf der Bühne oder der Regieempore erfolgt.

2.4. Rauchverbot

Im gesamten Gebäude und auf dem gesamten Gelände gilt grundsätzlich Rauchverbot. Derzeit sind keine Raucherzonen eingerichtet. Diese sind bei Bedarf außerhalb des Gebäudes auszuweisen. Dazu sind entsprechende Auffangbehälter aus nichtbrennbarem Material zu verwenden. Zuwiderhandlungen gegen das Rauchverbot werden arbeitsrechtlich geahndet!

2.5. Elektrogeräte

Häufig entstehen Brände durch den falschen Umgang mit Elektrogeräten. Daher sind beim Umgang mit Elektrogeräten einigen Regeln zu beachten:

- Elektrogeräte und elektrische Anlagen sind vor ihrer ersten Nutzung und danach in regelmäßigen Abständen nach DGUV Vorschrift 3 (bisher BGV A.3) von einer dafür befugten Elektrofachkraft auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen und zu kennzeichnen.
- Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet.
- Das Hintereinanderschalten von Verlängerungskabeln und Verteilersteckdosen ist verboten. Bei der gleichzeitigen Verwendung von mehreren Geräten mit großem Energiebedarf, wie z. B. Kaffeemaschinen, Waffeleisen oder Warmhaltetöpfen ist die maximal zulässige Belastung der Verlängerungskabel und Kabeltrommeln zu beachten. Kabeltrommeln sind dabei grundsätzlich vollständig abzuwickeln!
- Nicht benötigte elektrische Geräte sind auszuschalten.
- Es sind keinerlei elektrischen Geräte in Betrieb zu nehmen, deren ordnungsgemäßer Zustand nicht erkennbar ist.
- Heißgeräte wie z. B. Heizlüfter, Wasserkocher oder Kaffeemaschinen sind nur unter Aufsicht zu betreiben und nach Gebrauch vom Netz zu trennen.
- Heißgeräte dürfen nur auf nichtbrennbaren Unterlagen, z.B. Fliesen, Steinen oder Metallflächen betrieben werden.
- Heizlüfter und Glühlampen dürfen im Betrieb nicht abgedeckt werden. Bei Betrieb muss ein Mindestabstand von 0,5 m zu brennbaren Materialien eingehalten werden.
- Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen und Geräten sind sofort zu melden. Diese Geräte oder Anlagen müssen umgehend außer Betrieb genommen werden. Reparaturen dürfen nur von hierzu befugtem Fachpersonal durchgeführt werden.

2.6. Abfälle

Abfälle, insbesondere brennbare Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien etc. dürfen nur in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt werden. Die o.g. Behälter sind regelmäßig zu entleeren.

2.7. Brennbare Stoffe

Brennbare Stoffe, wie z. B. Papier, Kartonagen, Folien dürfen nicht in Rettungswegen und sonstigen Bereichen unzulässig eingebracht oder gelagert werden.

2.8. Dekorationen in Rettungswegen

Dekorationen sind in Rettungswegen nicht erlaubt. Sie dürfen nur bei Fest- und Kulturveranstaltungen in der eigentlichen Halle angebracht werden. Dabei dürfen jedoch nur solche Dekorationen verwendet werden, die mindestens schwerentflammbar (Klasse B1 nach DIN 4102) sind.

2.9. Arbeitsplatz und Lagerbereiche

Es ist immer auf Sicherheit und Ordnung zu achten (keine unzulässige Lagerung von Brandlasten wie Papier, Kartons etc., Freihalten von Rettungswegen, Zugänglichkeit zu Löschgeräten).

3. Brand- und Rauchausbreitung

Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung:

Damit sich ein Brand oder Rauch nicht sofort im gesamten Gebäude verbreiten kann, gibt es im Gebäude verschiedene bauliche Vorkehrungen. So ist das Gebäude z.B. in mehrere Bereiche unterteilt.

Sofern vorhanden, besitzen Brandschutztüren Türschließer, die dafür sorgen, dass die Türen ständig geschlossen sind. Falls Brandschutztüren Türschließer mit integrierten Rauchmeldern besitzen oder mit einer Feststallanlage offen gehalten werden, können sie offenstehen und schließen im Brandfall automatisch.

Daher dürfen innerhalb des Schwenkbereichs der Türen keine Gegenstände abgestellt werden. Das Offenhalten der Türen mit Keilen oder anderen Gegenständen ist daher ebenfalls streng verboten! Sollte festgestellt werden, dass Brandschutztüren nicht richtig schließen, ist unverzüglich eine Reparatur durchführen zu lassen.

4. Flucht- und Rettungswegpläne

Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind an der grünen Beschilderung erkennbar. Sie führen zu Notausgangstüren an unterschiedlichen Stellen des Gebäudes. Diese Wege dienen Ihrer Sicherheit im Räumungsfall und der Feuerwehr als Zugang zur Rettung und Brandbekämpfung.

Jedem Gebäudenutzer müssen die Flucht- und Rettungswege, die Alarmerungs-Rufnummern (ersichtlich auf dem Plakataushang) und die Standorte der Brandschutzeinrichtungen (Feuermelder, Handfeuerlöscher, Löschdecken etc.) sowie die Alarmsignale bekannt und geläufig sein.



Aus der Halle gibt es unterschiedliche Rettungswege: Türen, die direkt ins Freie führen und Türen, die über den Flur / das Foyer ins Freie führen.

Flucht- und Rettungswege freihalten

Flure, Treppen und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sind diese Gegenstände aus brennbaren Stoffen, können sie zur Brandausbreitung beitragen. Notausgänge sind stets frei und benutzbar zu halten.

Flächen für die Feuerwehr, also Zufahrt- und Bewegungsflächen, sind dauerhaft freizuhalten, insbesondere von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern. Türen und Notausgänge aus Räumen dürfen bei Nutzung der Räumlichkeiten nicht versperrt sein.

Notausgänge nicht verschließen

Notausgänge dürfen nie verschlossen werden. Sie müssen im Gefahrenfall von innen immer ohne weitere Hilfsmittel geöffnet werden können. Sollten einige Türen für die Zeit, in der sich keine Personen im Gebäude befinden abgeschlossen werden, ist vom Nutzer sicherzustellen, dass diese Notausgangstüren zu Beginn der Nutzung des Gebäudes unverzüglich aufgeschlossen werden.

Schwarzwaldhalle Biederbach
Brandschutzordnung DIN 14096 Teil A und B
nach DIN 14096: 2014-05

Flucht- und Rettungswege: Beschilderung nicht verdecken

Schilder für Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt werden! Sicherheitsschilder sowie die aushängenden Flucht- und Rettungspläne, die den Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden. Beschädigungen sind unverzüglich der Gebäudeverwaltung zu melden.

Flucht- und Rettungswegpläne

Flucht- und Rettungswegpläne befinden sich an unterschiedlichen Stellen im Gebäude, vorwiegend an den Gebäudeeingängen. Auf den Flucht- und Rettungswegplänen sind die Rettungswege, die Notausgänge und die Lage der Brandschutzeinrichtungen, wie Feuerlöscher und Notfalltelefone etc. dargestellt. Bitte prägen Sie sich zu Ihrer eigenen Sicherheit die Fluchtwege ein und gehen Sie diese ab, bevor Sie den Bereich (erstmalig) nutzen.

Die ausgehängten Pläne, Beschilderungen und Zeichen dürfen nicht entfernt oder verstellt werden. Beschädigungen sind unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.

Für den Fall, dass das Gebäude geräumt werden muss, existiert eine Sammelstelle an denen sich alle Personen (Mitarbeitende, Kinder, Nutzer, Besucher etc.) zu treffen haben:

- Beim Rathaus

Dort wird überprüft, ob sich alle Personen (Mitarbeitende, Nutzer, Kinder, Besucher etc.) im Freien befinden. Warten Sie auf weitere Anweisungen der Rettungskräfte.

Notfallübungen sind in regelmäßigen Zeitabständen (mindestens jährlich) durchzuführen. Sie haben den Sinn, die Nutzer der Gebäude mit dem erforderlichen Verhalten im Notfall vertraut zu machen. Die Notfallübungen müssen mindestens die Unterweisung über vorbeugende Brandschutzmaßnahmen, Verhalten im Brandfall, Alarmierung, Gebrauch der Brandschutzeinrichtungen sowie eine Gebäuderäumung enthalten, so dass sich jede Person im Ernstfall schnell und gefahrlos in Sicherheit bringen kann.

Bestuhlungspläne

Es gibt Bestuhlungspläne in zwei Varianten:

Variante 1: nur Stühle

Variante 2: mit Tischen

Schwarzwaldhalle Biederbach
Brandschutzordnung DIN 14096 Teil A und B
nach DIN 14096: 2014-05

Die Bestuhlungsvariante ist im Voraus mit dem Hausmeister festzulegen. Der entsprechende Bestuhlungsplan wird übergeben. Die dort genannten Abstände zwischen den Stühlen, Tischen und zu den Wänden sind unbedingt einzuhalten. Die Breiten für Rettungswege (Gänge) sind in den Plänen vorgegeben und ebenfalls ständig freizuhalten. Die in den Plänen angegebene Personenanzahl darf keinesfalls überschritten werden.

Alleinige Nutzung des Foyers ohne die Halle

Sofern bei kleineren Veranstaltungen die Halle nicht, sondern nur die anderen Räume genutzt werden, können auch im Foyer / Eingangsbereich Tische und Stühle, v.a. Stehtische aufgestellt werden. Dabei ist im Foyer / Eingangsbereich ständig eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 1,2 m freizuhalten.

5. Besonderheiten bei Übernachtungen

Sofern auch Übernachtungen vorgesehen sind, sind diese der Gebäudeverwaltung vorher mitzuteilen und genehmigen zu lassen. Es ist sicherzustellen, dass die Rettungswege und Notausgänge durch entsprechende Beleuchtung sicher begehbar sind. Die Notausgangstüren müssen von innen jederzeit zu öffnen sein.

Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Kerzen gelöscht und wärmeerzeugende Geräte ausreichend abgekühlt sind.

6. Melde- und Löscheinrichtungen

Meldeeinrichtungen:

Automatische Rauchwarnmelder oder eine Brandmeldeanlage sind nicht vorhanden. Die Feuerwehr ist im Brandfall anzurufen.

Feuerlöscher:

Feuerlöscher sind in allen Bereichen des Gebäudes vorhanden. Jeder Mitarbeiter und Nutzer hat sich regelmäßig mit der Bedienungsanleitung der Feuerlöscher vertraut zu machen. Die Handhabung von Feuerlöscher ist in regelmäßigen Abständen zu üben. Benutzte bzw. auch nur teilweise benutzte Feuerlöscher sind der Gebäudeverwaltung mitzuteilen, damit sie erneuert werden.

7. Verhalten im Brandfall

Jede Person, die

- Brand oder Brandrauch,
- Brandgeruch oder Brandsymptome (Feuerschein, Hitze, akute Brandgefahr etc.)

feststellt oder einen sonstigen Verdacht auf einen Brand hat, ist verpflichtet, sofort folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Ruhe bewahren

Unüberlegtes Handeln kann zur Angst und Panik führen. Konzentrieren Sie sich auf die nächsten durchzuführenden Schritte.

2. Brand melden

- Durch Zuruf Personen im direkten Umfeld informieren.
- Eine der Personen hat zu veranlassen, dass eine entsprechende Durchsage über ein Mikrofon auf der Bühne oder der Regie erfolgt.
- Feuerwehr alarmieren. **Telefon-Nr. der Feuerwehr: 0 - 1 1 2**

dabei die „5-W-Fragen“ beantworten:

- Wer meldet den Notruf? (Ihr Name)
- Wo brennt es?
- Was brennt? Welche Räume?
- Welche Gefahren drohen?
- Warten auf **Rückfragen durch die Feuerwehr-Leitstelle!**

Ganz wichtig: Legen Sie den Hörer erst auf, wenn die Feuerwehr Ihnen mitgeteilt hat, dass sie keine weiteren Fragen mehr hat.

3. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Personen, die über einen Brand alarmiert wurden, haben das Gebäude zu verlassen und Anweisungen zu beachten.

4. In Sicherheit bringen! Ruhe bewahren! Panik vermeiden!

- Weitere Personen aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich bringen.
- Sammelplatz aufsuchen und gegebenenfalls dort Erste Hilfe leisten. Der Sammelplatz befindet sich auf beim Rathaus.

Schwarzwaldhalle Biederbach
Brandschutzordnung DIN 14096 Teil A und B
nach DIN 14096: 2014-05

- Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WC- und Nebenräumen). Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen mitnehmen.
- Zur Vermeidung von Feuer- und Rauchausbreitung Fenster und Türen schließen, nicht abschließen!
- Sollte ein Fluchtweg verraucht oder sonst nicht nutzbar sein, nehmen Sie den zweiten Fluchtweg in die andere Richtung. Gehen Sie nicht durch den verrauchten Flur ins Freie!
- Am Sammelplatz überprüfen, ob alle Personen dort anwesend sind. Dies gilt insbesondere für Personen, die sich vorübergehend in anderen Räumen (WC, Umkleieräume etc.) aufgehalten haben. Mit anderen Personen überprüfen, ob alle Personen am Sammelplatz sind.

5. Löschversuche unternehmen

Nur ohne Eigengefährdung bis zum Eintreffen der Feuerwehr Löschversuche mit dem



Feuerlöscher



der Löschdecke

oder

unternehmen.

8. Besondere Verhaltensregeln

- Wichtig! Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Sollte der Entstehungsbrand zu groß werden, brechen Sie den Löschversuch ab. Bringen Sie sich und andere in Sicherheit!
- Durch die verantwortliche Person der Veranstaltung ist der Feuerwehr mitzuteilen, ob alle Personen das Gebäude verlassen haben oder ob Personen fehlen und wo diese zuletzt gesehen wurden.
- Es ist auf weitere Anweisungen der Feuerwehr und der anderen Rettungskräfte zu achten.
- Das Gebäude darf erst wieder betreten werden, wenn dies durch die Feuerwehr oder die Polizei freigegeben wurde.
- Die Bergung von Sachwerten und persönlichen Gegenständen darf erst nach Freigabe des Gefahrenbereichs durch die Polizei bzw. die Feuerwehr erfolgen.
- Falls Personen gesundheitliche Beschwerden (auch durch Rauch) haben, sind diese sofort dem Rettungsdienst, der in der Regel von der Feuerwehr alarmiert wurde, zu übergeben.

Schwarzwaldhalle Biederbach
Brandschutzordnung DIN 14096 Teil A und B
nach DIN 14096: 2014-05

- Bei einem Schadensereignis sind folgende Personen zu anzurufen

Haumeister:

- Peter Schätzle, Handy 0173 / 2 11 16 84
- Hans-Jörg Allgeier, Handy 0173 / 2 11 29 37

9. Anhang

Handhabung von Feuerlöschern.

Feuerlöscher richtig einsetzen



Abbildung 1: Quelle: aus DGUV Information 205-025 mit freundlicher Genehmigung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)